

Sprachliche Gleichstellung

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts, unabhängig von der jeweils verwendeten sprachlichen Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Braunschweig Lions e.V. und ist eingetragen im Vereinsregister AG Braunschweig unter der Nr. VR 3973.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Football, Flag Football und des Cheerleadings. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung der Ausübung des American Football, Flag Football und des Cheerleadings, Sportveranstaltungen jeder Art, Bereitstellung von Trainingsmitteln sowie Gewährleistung des Trainingsbetriebes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln. Entnahmen der Mitglieder finden nicht statt. Mitglieder erhalten für tatsächliche und übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen.
7. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.
9. Der Verein tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 3 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem zuständigen Landesfachverband.
2. Der Verein kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
3. Der Verein unterwirft sich dem Lizenzstatut, den Ordnungen des AFVD e.V. und den Entscheidungen der AFVD-Organen zum Zwecke des Lizenzerwerbs. Soweit und solange dies nach dem Lizenzstatut sowie den Ordnungen des AFVD e.V. und des Ligaverbund GFL e.V. zulässig ist, kann der Verein den Spielbetrieb seiner Mannschaften in den Lizenzligen des AFVD, insbesondere in der German Football League (GFL), ganz oder teilweise durch eine zu diesem Zweck gegründete Kapitalgesellschaft (Betriebsgesellschaft) ausüben lassen oder sich an einer solchen beteiligen. Der Verein hat hierbei sicherzustellen, dass er den maßgeblichen Einfluss über die Betriebsgesellschaft ausübt.
4. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Braunschweig Lions e.V. sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
5. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen oder eines Hauptvereins dürfen keine Funktionen in Organen des Braunschweig Lions e.V. übernehmen.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der antragstellenden Person schriftlich oder digital mitgeteilt werden; eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitgliedschaft begründet kein Recht auf kostenlosen Eintritt.
2. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen des Vereins und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Der Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand muss im Zweifelsfall vom Mitglied nachgewiesen werden. Die Erklärung des Austritts mittels E-Mail ist zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Ausschlussgründe sind zum Beispiel:

- erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grobes unsportliches Verhalten,
 - die Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge oder
 - die Veruntreuung von Geldern, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung gestellt wurden.
4. Der Vorstand kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Ruhen der Mitgliedschaft oder den Verlust des Stimmrechts oder anderer Mitgliedschaftsrechte beschließen.
 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5a Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten und Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds kann, neben einem Ausschluss nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung, auch eine der folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
 - a. Schriftliche Verwarnung
 - b. Geldstrafe im Einzelfall bis zu 1.500,00 EUR
 - c. Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Sanktion verhängt werden kann.
3. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
4. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
5. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinssanktion für erforderlich, so entscheidet er im Beschlusswege und abschließend. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu geben und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist quartalsweise jeweils zum Quartalsbeginn im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
3. Die Beiträge werden per Lastschrift erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für eine Bankverbindung zu erteilen. Die Verweigerung stellt einen wichtigen Grund im Sinne § 5 Absatz. 3 dar.
4. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand die Beitragszahlung für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
5. Als Erweiterung des Mitgliedsbeitrages hat jedes volljährige aktive Mitglied im Kalenderjahr drei Arbeitsstunden zu leisten. Als aktiv gilt ein Mitglied, wenn eine offizielle Spielberechtigung und/oder Wettkampfberechtigung besteht. Für angeforderte und nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 3 Personen,

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Wirtschaft,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Gründung oder der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an einer Betriebsgesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 sowie der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung der mit einer solchen Betriebsgesellschaft oder zu ihrem Betrieb geschlossenen Verträge (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Überlassungs- und Beherrschungsverträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag; nimmt diese/der Vorsitzende an der Beschlussfassung nicht teil, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sowohl einmalige als auch regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bedürfen.
9. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ihre Vertreterin/sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren sowie durch E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

11. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
12. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
13. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Für ihre nebenberufliche Tätigkeit für den Verein können sie eine Vergütung in Form der sogenannten Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Die Vergütung ist auf den jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG je Vorstandsmitglied begrenzt. Über die Gewährung entscheidet die Mitgliederversammlung; die betroffenen Vorstandsmitglieder stimmen hierüber nicht mit.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Beauftragte des Vorstands

Der Vorstand nach § 8 kann für die nachstehenden Aufgabenbereiche jeweils eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen und abberufen:

- American Football,
- Flag Football,
- Cheerleading,
- Marketing,
- Sales,
- Finanzen,
- Spielbetrieb / Events,
- Verwaltung,
- Prävention von Gewalt jeglicher Art,
- Diversität und Inklusion,
- Personal, Recht & Compliance.

Die Beauftragten unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Beauftragten sind keine Organe des Vereins und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann die Beauftragten je nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im vierten Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Mitgliederversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Rechenschafts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Erfordernis der Satzung, Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Anträge, Verschiedenes.

3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied ist außerdem erst nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft und nach Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein hierfür angegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder der elektronischen Einladung widersprechen, werden schriftlich an ihre dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift eingeladen. Die Einladung gilt am dritten Tag nach Absendung als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift versandt wurde; die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse oder Anschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Die Einladung wird zusätzlich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Leiter der Versammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, die dem Vorstand vor Versendung der Einladung zugehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen und ihr Inhalt ist der Einladung schriftlich beizufügen.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall und bei Dringlichkeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge in der Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins enthalten, können nicht gestellt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

9. Soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor Anmeldung zum Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.
11. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
12. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Ein Kassenprüfer und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und beruflich nicht von Vorstandsmitgliedern abhängig sein. Mindestens ein Kassenprüfer hat jährlich die Kasse zu prüfen.
2. Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Verdiensten um den Verein und die Förderung des Sports auf Antrag Ehrenmitglieder sowie auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin, zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Ernannten. Ist eine Ernennung beantragt, darf der Vorstand eine Einwilligung bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung einholen. Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können frühestens nach 10 Jahren Vereinszugehörigkeit ernannt werden.

§ 13 Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstands, die Beauftragten nach § 9, die Kassenprüfer sowie die sonstigen für den Verein unentgeltlich oder gegen eine geringfügige Vergütung tätigen Personen haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Das Gleiche gilt für ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder (§ 31b BGB).

2. Werden die in Absatz 1 genannten Personen von Dritten wegen einer Handlung in Anspruch genommen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein begangen haben, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht (§ 31a Abs. 2 BGB).
3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Die Haftung für Vorsatz sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt (§ 276 Abs. 3 BGB).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig mit der unwiderruflichen Auflage, es für eine gemeinnützige Einrichtung des sportlichen Bereichs zu verwenden.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Wettkampfberichte, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Übungsleiter oder Teambetreuer herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

5. Die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erfolgt zur Erfüllung der dem Verein nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Zwecke, insbesondere soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich ist. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder das betroffene Mitglied hierfür eine ausdrückliche, gesondert erteilte und jederzeit widerrufliche Einwilligung erteilt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 22. November 2026 beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.